

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

1. Abrufverfahren / Bestellungen

1.1 Grundlage der Abrufbestellungen ist ein Rahmenvertrag (Konditionenvertrag) mit dem keine Bestellverpflichtung für das ZDF verbunden ist.

1.2 Die Leistungen werden nach Bedarf vom ZDF Geschäftsbereich Produktions- und Sendebetrieb (PSB), Veranstaltungstechnik, Team Bühne, abgerufen.

Abrufbestellberechtigt sind:

- Herr Elmar Lipsky
- Herr Frank Selle

bzw. Vertretung im Amt.

Die Abrufe/Bestellungen erfolgen schriftlich. In eiligen Fällen kann dies auch telefonisch vorab mit nachträglicher schriftlicher Bestätigung erfolgen.

2. Preise / Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt auftrags-/sendungsbezogen nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung im nachstehend genannten Rhythmus:

monatlich = Pauschale Gruppenleiter/in

wöchentlich = Sonstige Aufwandsabgeltung in detailliertem Umfang.

Soweit der Vertragspartner sog. "E-Rechnung" ausstellt, übersendet er sie im hybriden Format an das E-Mailpostfach RDL.RWStammdaten@zdf.de. Die Rechnungen sind mit der o. a. Vertragsnummer zu versehen.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Die Zahlung des jeweiligen Rechnungsbetrages erfolgt nach Leistungserbringung und Vorlage einer ordnungsgemäßen und geprüften Rechnung innerhalb 14 Tage netto.

3.2 Der Auftraggeber behält sich vor bei mangelhafter Vertragserfüllung den Rechnungsbetrag gemäß Leistungsminderung zu kürzen.

4. Rechts- und Sachmängel / Haftung

4.1 Der Auftragnehmer wird dem ZDF für die auszuführenden Tätigkeiten qualifiziertes und geeignetes Personal – wie in der ZDF-Leistungsbeschreibung vom 06.07.2026 beschrieben - zur Verfügung stellen. Das Personal des Auftragnehmers muss nach erfolgter Einarbeitung mit den betrieblichen Erfordernissen des Auftraggebers vertraut sein.

4.2 Das ZDF kann bei begründetem Anlass vom Auftragnehmer einen Personalaustausch verlangen. Als begründeter Anlass gelten auch personen- und verhaltensbezogene Zuwiderhandlungen des eingesetzten Personals. Das ZDF kann den Personalaustausch jederzeit während der Vertragslaufzeit verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet den

Personalaustausch unverzüglich und im Fall eines begründeten Anlasses unentgeltlich herbeizuführen. Kommt er dem nicht nach, kann der Vertrag außerordentlich gekündigt werden.

4.3 Der Auftragnehmer sagt zu, dass weder er selbst noch das von ihm einzusetzende Personal beim ZDF in freier Mitarbeit tätig ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet dem ZDF beim Einsatz von Mitarbeitern, die einer Arbeitserlaubnis bedürfen, die gültige Arbeitserlaubnis vorzulegen. Sofern die Inanspruchnahme von Drittfirmen zur Leistungserbringung durch das ZDF genehmigt wurde, ist dies auch bei der Inanspruchnahme der Drittfirma sicherzustellen.

4.4 Der Auftragnehmer führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und unter Beachtung gültiger branchenspezifischer Grundsätze durch. Bei mangelbehafteten Leistungen leistet der Auftragnehmer Nacherfüllung soweit er den Mangel allein zu vertreten hat. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzleistung fehl, kann der Auftraggeber die Vergütung entsprechend der Leistungsminderung reduzieren.

4.5 Der Auftragnehmer haftet für seinen Risikobereich insbesondere für die durch sein Personal verursachten Schäden. Das ZDF haftet für die durch ZDF-Personal durch vorsätzlich und grob fahrlässiges Verhalten verursachten Schäden an den vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Geräten.

4.6 Im Übrigen gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen des ZDF „AGB/ZDF“ für Lieferungen und Leistungen – ausgenommen Bauleistungen (Stand: 05/2016) und die gesetzlichen Vorschriften.

5. Arbeitsschutz-/Unfallverhütungsvorschriften

Die Ausführung muss den staatlichen und dem berufsgenossenschaftlichen Regelwerk des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Insbesondere sind die Unfallverhütungsvorschriften BGV A1/DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention und BGV C1/DGUV Vorschrift 17/18 Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen sowie der VBG-Branchenleitfaden BGI 810/DGUV Information 215-310 Sicherheit bei Produktion und Veranstaltungen mit den Teilen BGI 810-1 bis BGI 810-6/ DGUV Informationen 215-312 - 215-316 sowie den Branchenstandards der Interessengemeinschaft Veranstaltungswirtschaft (igvw) zu beachten und einzuhalten. Soweit zutreffend, sind Anforderungen des Baurechts der jeweiligen Bundesländer in der geltenden Fassung (z.B. Versammlungsstätten-Verordnung, Richtlinie über Fliegende Bauten, DIN 4112) sowie die DIN 15750 (Technische Dienstleistungen in der Veranstaltungstechnik - Leitlinien) einzuhalten.

Soweit zutreffend, ist die Versammlungsstätten-Verordnung in der geltenden Fassung einzuhalten.

6. Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag beginnt am 01.11.2026 und endet ohne besondere Kündigung am 31.10.2027. Zur Vorbereitung auf die Übernahme der Leistungsdurchführung kann auf Anforderung die Zurverfügungstellung des/der Gruppenleiters/in am Einsatzort früher erfolgen.

7. Optionale Vertragsverlängerung

Das ZDF ist berechtigt, den Vertrag auf der vorliegenden Basis für weitere 36 Monate zu den aus dem Angebot des Auftragnehmers ersichtlichen Bedingungen zu verlängern, sofern die Leistungen beanstandungsfrei erbracht wurden und der Bedarf der Leistung durch das ZDF besteht. Die Erklärung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Vertragsende zugehen.

8. Sanktionslistenprüfung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Erbringung der Leistung alle geltenden nationalen, europäischen und internationalen Sanktions- und Embargobestimmungen, einschließlich sog. Terrorlisten, zu beachten, insbesondere solche, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland erlassen wurden.

Der Auftragnehmer bestätigt ausdrücklich, weder national noch international auf einer Sanktions- oder sog. Terrorliste (z.B. OFAC-Sanktionsliste, UN-Sanktionsliste, EU-Sanktionsliste etc.) aufgeführt und nicht mit wirtschaftlichen oder rechtlichen Beschränkungen belegt zu sein.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, weder direkt noch indirekt mit natürlichen oder juristischen Personen zusammenzuarbeiten, die auf einer nationalen oder internationalen Sanktionsliste oder sog. Terrorliste stehen, insbesondere solchen der EU, der UN, der OFAC oder anderer zuständiger Behörden. Der Auftragnehmer wird regelmäßig prüfen, ob einerseits seine Mitarbeiter, andererseits - soweit zulässig bzw. genehmigt - seine Subunternehmer oder an der Leistungserbringung beteiligte Dritte auf einer solchen Liste geführt werden und letzteren eine entsprechende Verpflichtung vertraglich auferlegen.

Der Auftragnehmer wird das ZDF unverzüglich informieren, wenn ihm bekannt wird oder er Grund zu der Annahme hat, dass einerseits er selbst oder seine Mitarbeiter, andererseits - soweit zulässig bzw. genehmigt - seine Partner, Subunternehmer oder die an der Leistungserbringung beteiligten Dritten gegen die in Absatz 1. genannten Sanktionen verstoßen haben oder dies beabsichtigen und letzteren eine entsprechende Verpflichtung vertraglich auferlegen.

Das ZDF ist im Falle eines Verstoßes gegen die obigen Bestimmungen berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu beenden. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt unberührt.

9. Vertragsänderungen/Teilunwirksamkeit

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformabrede selbst.